
Ingke Klimas

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

17.02.2026

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

Betreff: Az. ■■■■■■ - Stellungnahme zum Antrag des Antragsgegners vom 06.02.2026 auf Übertragung gem. § 6 RPfIG sowie zum Verzögerungs- und Vereitelungsvortrag betreffend die Bestellung des Verfahrensbeistands Dipl.-Soz.-Päd. Peter Wagner

1. Anträge

1.1 Der Antrag des Antragsgegners vom 06.02.2026, die Angelegenheit gem. § 6 RPfIG Richter Florian Zweifel zur weiteren Bearbeitung zu übertragen, wird zurückgewiesen.

1.2. Das Auskunftsverfahren wird weiterhin durch die zuständige Rechtspflegerin geführt und unverzüglich zur erneuten Sachentscheidung nach Zurückverweisung durch das Kammergericht gefördert.

1.3. Der bestellte Verfahrensbeistand Dipl.-Soz.-Päd. Peter Wagner bleibt bestellt; die gegnerische „Erinnerung“ hiergegen ist als unbegründet zu behandeln und darf das Verfahren nicht weiter verzögern.

2. Ausgangslage und Verfahrensstand

2.1. Die Antragstellerin hat am 08.10.2025 Auskunft gem. § 1686 BGB beantragt, weil der Antragsgegner Auskunft systematisch verweigert und relevante Gesundheits- und Betreuungstatsachen abschottet.

2.2. Das Kammergericht hat den Beschluss des Amtsgerichts vom 13.11.2025 aufgehoben und die Sache mit Beschluss vom 16.01.2026 zur erneuten Sachbehandlung zurückverwiesen, unter Hinweis auf nachzuholende Verfahrensschritte wie Verfahrensbeistand, Anhörungen und Beteiligung des Jugendamts.

2.3 Die Antragstellerin hat daraufhin am 26.01.2026 beantragt, die erneute Entscheidung unverzüglich herbeizuführen und die nachzuholenden Verfahrensschritte nicht zur faktischen Auskunftsverweigerung werden zu lassen.

2.4 Mit Beschluss vom 12.02.2026 hat die Rechtspflegerin im hiesigen Verfahren den Verfahrensbeistand Dipl.-Soz.-Päd. Peter Wagner bestellt und zugleich ausgeführt, dass gerade wegen der Einwände und Entlassungsanträge gegen die bisherige Verfahrensbeiständin eine außenstehende, unvoreingenommene Person angezeigt ist.

3. Der Übertragungsantrag nach § 6 RPfIG ist sachlich nicht begründet und dient erkennbar der Verzögerung

3.1. Der Antrag des Antragsgegners vom 06.02.2026 stützt sich im Kern auf zwei Behauptungen:

a) der Abteilungsrichter Florian Zweifel sei mit parallel geführten Verfahren vertraut,

b) das Auskunftsverfahren stehe in engem Zusammenhang mit Umgang und Sorge, deshalb sei eine „getrennte Bearbeitung“ nicht sachdienlich.

3.2. Das trägt eine Übertragung gem. § 6 RPfIG nicht. Der Antrag benennt keine konkrete rechtliche oder tatsächliche Besonderheit, die die Rechtspflegerschaft ausnahmsweise als ungeeignet erscheinen ließe.

Er ersetzt tragfähige Gründe durch den bloßen Wunsch nach „Kontrolle durch den Abteilungsrichter“.

3.3. Tatsächlich ist das Auskunftsverfahren nach § 1686 BGB gerade darauf angelegt, einen vom Kind abgeschnittenen Elternteil mit Mindestinformationen zu versorgen.

3.4. Eine Übertragung auf den Richter bewirkt in der konkreten Lage kein Mehr an Sachaufklärung, sondern voraussichtlich das Gegenteil: zusätzliche Schnittstellen, Zeitverlust, faktische Stilllegung des einzigen verbleibenden Schutzinstruments der Antragstellerin, nämlich Auskunft in Echtzeit.

3.5. Der Antrag ist zudem im Kontext der bekannten Verzögerungsstrategie zu würdigen: Auskunft wurde seit Antragstellung im Oktober 2025 nicht in gesetzlich geschuldeter Weise erteilt; stattdessen werden fortlaufend neue verfahrensförmige Hürden aufgebaut.

4. Das Argument „Parallelverfahren“ ist kein Übertragungsgrund, sondern ein Neutralitätsproblem

4.1. Der Antragsgegner begründet die begehrte Übertragung damit, dass der Richter Florain Zweifel auch in parallelen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren entscheidet.

4.2. Genau daraus folgt im hiesigen Verfahren kein Vorteil, sondern ein erheblicher Nachteil:

a) Das Auskunftsverfahren dient der Informationsklärung und dem Kinderschutz durch Transparenz.

b) Die Parallelverfahren sind hoch streitig und werden vom Antragsgegner seit Jahren als Bühne für Narrative gegen die Antragstellerin genutzt.

c) Wenn derselbe Richter zugleich über zentrale Vorwürfe und Schutzfragen in Umgang und Sorge entscheidet, entsteht objektiv die Gefahr, dass Auskunft als Instrument der Sachaufklärung in den Parallelverfahren politisiert, verengt oder verzögert wird.

4.3. Der gegnerische Antrag ist deshalb nicht „Sachnähe“, sondern ein Antrag auf Verfahrensmacht: Auskunft soll gerade nicht neutral, begrenzt und zügig entschieden werden, sondern unter die Steuerung einer Person gezogen werden, deren Entscheidungen in den Parallelverfahren zwangsläufig in Rückwirkung auf die Auskunftsfrage stehen.

5. Die Bestellung von Peter Wagner ist folgerichtig; die gegnerischen Angriffe hierauf sind Vereitelungsversuche

5.1. Das Kammergericht hat ausdrücklich die verfahrensrechtliche Notwendigkeit betont, den Verfahrensbeistand zu bestellen und erforderliche Anhörungen ordnungsgemäß durchzuführen.

5.2. Die Rechtspflegerin hat darauf reagiert und gerade wegen der erhobenen Einwände gegen die bisherige Verfahrensbeiständin Ann- Marie Steiger eine neue, außenstehende Person bestellt, um Unvoreingenommenheit und objektivere Beurteilung sicherzustellen.

5.3. Dass der Antragsgegner parallel hierzu „Erinnerung“ einlegt und zusätzlich das Verfahren dem Richter entziehen lassen will, ist in der Wirkung eindeutig:

a) Verfahrensbeistand von außen soll verhindert werden,

b) Sachaufklärung soll verzögert werden,

c) Auskunft als einzig verbleibendes Schutzinstrument soll faktisch leerlaufen.

6. Beschleunigungsgebot und effektiver Rechtsschutz

6.1. In Kindschaftssachen gilt gemäß § 155 FamFG das gesetzliche Vorrang- und Beschleunigungsgebot.

Die Antragstellerin hat vor diesem Hintergrund am 29.12.2025 die zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Befangenheitsanträge gegen Richter Florian Zweifel ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz zurückgenommen.

Die Rücknahme erfolgte ausschließlich mit dem Ziel, weiteren Verfahrensstillstand zu vermeiden und eine zeitnahe Sachentscheidung zu ermöglichen.

6.2. Vor diesem Hintergrund ist der Übertragungsantrag vom 06.02.2026 als das zu behandeln, was er unter anderem auch ist: ein weiterer Versuch, die Sachentscheidung über Auskunft zeitlich zu verschieben und damit die Schutzlücke fortzuschreiben, zuzüglich

7. Schlussfolgerung

Die Angelegenheit ist bei der Rechtspflegerin sachgerecht aufgehoben.

Die vom Kammergericht benannten Verfahrensschritte werden bereits umgesetzt. Eine Übertragung gem. § 6 RPfIG ist weder erforderlich noch sachlich begründet und würde in der konkreten Lage allein der Verzögerung und Auskunftsvereitelung dienen.


Ingke Klimas